

**Sechster Abschnitt
Widerstand gegen die Staatsgewalt**

Vorbemerkung zu §§ 110 ff.

Der sechste Abschnitt vereint Tatbestände, denen unterschiedliche **Rechtsgüter** zugrunde liegen. Er enthält neben den **Auflehnungsdelikten** des Widerstands gegen die Staatsgewalt (§§ 113 ff.) und der Gefangenenbefreiung bzw. -meuterei (§§ 120, 121) auch das **Außerungsdelikt** des öffentlichen Aufforderns zu Straftaten (§ 111). Letzteres hätte als **Friedensdelikt**¹ und wegen seiner Nähe zu den §§ 126, 130, 130a, 131, 140 besser in den siebten Abschnitt gepasst. Alle Tatbestände erfassen grundsätzlich nur die inländische Staatsgewalt;² durch Vereinbarung können aber auch ausländische Hoheitsträger als Angriffsobjekte geschützt werden (vgl. § 113 Rn 8).

Die **Kriminalstatistik** weist für 2018 insgesamt 34 168 erfasste Fälle auf;³ das entspricht 0,6 % der insgesamt registrierten Straftaten.⁴ Fast immer handelt es sich dabei um Widerstand gegen oder tätliche Angriffe auf Polizeivollzugsbeamte.⁵ Auch die **Strafverfolgungsstatistik** macht deutlich, dass es sich fast ausschließlich um Widerstand gegen Vollstreckungsbeamte handelt: 2017 wurden 6.686 Personen nach § 113 verurteilt, aber nur 187 wegen aller übrigen Delikte aus diesem Abschnitt.⁶ Die Aufklärungsquote hinsichtlich der Delikte des sechsten Abschnitts liegt stets – so auch im Jahr 2018 mit 98,4 % – sehr hoch.³ Die Kriminalstatistik für das Jahr 2018 belegt einen deutlichen Anstieg der erfassten Fälle um knapp 40 % im Vergleich zum Vorjahr. Die Zahl ist von 24 419 Fällen im Jahr 2017 auf 34 168 Fälle rapide angewachsen.⁷ Dies dürfte auf die letzte Reform der §§ 113, 114 im Jahr 2017 zurückzuführen sein, im Zuge derer insbesondere der tätliche Angriff tatbestandlich umfassend erweitert worden ist.

1 Zu Friedensstörungsdelikten vgl. *Arzt/Weber/Heinrich/Hilgendorf* BT, § 44 Rn 35; *Kindhäuser* BT I, § 40 Rn 1. Für wertvolle Unterstützung bei der Kommentierung der §§ 110 ff. danke ich Antonia Bahrtd.

2 S/S-*Eser* vor §§ 110–121 Rn 4.

3 Polizeiliche Kriminalstatistik 2018, Band 1, S. 13.

4 Polizeiliche Kriminalstatistik 2018, Flyer, S. 1.

5 Im Jahr 2017 waren 22 340 von 24 419 Fällen des Widerstands gegen die Staatsgewalt solche Konstellationen, in denen gegen Polizeivollzugsbeamte Widerstand geübt wurde oder diese tätlich angegriffen wurden. Das entspricht einem Anteil von 91,5 % (Polizeiliche Kriminalstatistik 2017, Band 1, S. 12). In der Polizeilichen Kriminalstatistik für das Jahr 2018 wird nicht mehr nach verletzten Personen differenziert. Es wird aber auch hier deutlich, dass es in 33 260 von 34 168 Fällen, die Widerstand gegen die Staatsgewalt betrafen, um die Delikte der §§ 113, 114 ging. Das entspricht einem Anteil von 97,3 % (Polizeiliche Kriminalstatistik 2018, Band 1, S. 13).

6 *Statistisches Bundesamt* Rechtspflege, Strafverfolgung, 2017, S. 26.

7 Diese neue Zahl übertrifft auch die Werte aus den Vorjahren erheblich. Vorher lag der Höchststand im Jahr 2008 bei 28 272 Fällen (Polizeiliche Kriminalstatistik 2008, S. 40).

§ 110

(weggefallen)

§ 111 Öffentliche Aufforderung zu Straftaten

(1) Wer öffentlich, in einer Versammlung oder durch Verbreiten von Schriften (§ 11 Abs. 3) zu einer rechtswidrigen Tat auffordert, wird wie ein Anstifter (§ 26) bestraft.

(2) ¹ Bleibt die Aufforderung ohne Erfolg, so ist die Strafe Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder Geldstrafe. ² Die Strafe darf nicht schwerer sein als die, die für den Fall angedroht ist, dass die Aufforderung Erfolg hat (Absatz 1); § 49 Abs. 1 Nr. 2 ist anzuwenden.

Übersicht

	Rn		Rn
A. Allgemeines	1	II. Vorsatz	10
B. Regelungsgehalt	3	III. Tathandlung, Abs. 2	11
I. Tathandlung, Abs. 1	3	IV. Weitere Strafbarkeitsmerkmale	13
1. Rechtswidrige Tat	4	V. Konkurrenzen	14
2. Auffordern	5	VI. Rechtsfolgen	15
3. Begehungsweisen	9	C. Verfassungsrechtliche Besonderheiten	17

A. Allgemeines

- Die Norm stellt das Auffordern zu Straftaten unter Strafe. Kommt es zu der rechtswidrigen Tat, ergibt sich die Strafbarkeit aus Abs. 1, unterbleibt sie, ist Abs. 2 einschlägig. Zwischen dem Veranlassungstatbestand des § 111 und der Anstiftung (§ 26) bzw. der versuchten Anstiftung (§ 30 Abs. 1 S. 1) besteht eine nahe Verwandtschaft.¹ § 111 soll Verhaltensweisen gesondert erfassen, die nach allgemeinen Anstiftungsregeln straffrei bleiben müssten, weil der Adressatenkreis, dem die Aufforderung gilt, nicht so konkret bestimmt ist, wie dies die §§ 26, 30 Abs. 1 S. 1 verlangen.² Die h.M. sieht in § 111 allerdings keinen bloßen Sonderfall der Anstiftung, sondern weist ihr über die Funktion eines Auffangtatbestandes hinaus Bedeutung und Selbstständigkeit zu.³ Der Strafgrund wird in der besonderen Gefährlichkeit der Begehungsweise gesehen, weil die Aufforderung eine größere Zahl von Menschen zu Straftaten bestimmen kann, aber der Auffordernde keine Kontrolle darüber ausüben vermag.⁴ Die Norm stellt sich insofern als ein abstraktes Gefährdungsdelikt dar, das den **öffentlichen Frieden** schützen soll.⁵
- Während die kriminalstatistische Relevanz der Vorschrift gering ist,⁶ kommt ihr für die Grenzziehung, welche Mittel im Bereich des **politisch-weltanschaulichen Meinungskampfs** zulässig sind, erhebliche Bedeutung zu. Davon zeugt auch die Rspr., die nicht selten Fallgestaltungen zu beurteilen hat, die im Brennpunkt gesellschaftlicher Auseinandersetzungen stehen.⁷

B. Regelungsgehalt

I. Tathandlung, Abs. 1

- Die Tathandlung besteht in der Aufforderung zur Begehung einer rechtswidrigen Tat, wobei die Bestrafung nach Abs. 1 voraussetzt, dass die Aufforderung erfolgreich war. Letzteres erschließt sich aus der Formulierung „**wird wie ein Anstifter** (§ 26) bestraft“, was das Vorliegen einer vorsätzlichen rechtswidrigen Tat verlangt.⁸
- 1. Rechtswidrige Tat.** Eine **rechtswidrige Tat** ist nur eine solche, die den Tatbestand eines Strafgesetzes verletzt; ein Auffordern zur Begehung von Ordnungswidrigkeiten kann aber nach § 116 OWiG ahndbar sein. Die Straftat muss nicht vollendet sein; es reicht, wenn sie in den Bereich des strafbaren Versuchs gelangt. Auch ein Auffordern zu Teilnahmehandlungen⁹ kann reichen. Die Aufforderung muss mitursächlich für den Entschluss zur Begehung einer rechtswidrigen Tat sein; daran fehlt es, wenn dieser schon vor der Aufforderung zur Tatbegehung getroffen wurde (*omnimodo facturus*). Die Tat muss – wie das bei der Teilnahme im Allgemeinen der Fall ist – nicht schuldhaft sein. Probleme kann ihre Rechtswidrigkeit aufwerfen. Ob Aufrufe, Sitzblockaden durchzuführen¹⁰ oder hinsichtlich des Kosovo-Einsatzes als Bundeswehrangehöriger den Gehorsam zu verweigern¹¹ nach § 111 strafbar sind, hängt nicht zuletzt von der Rechtswidrigkeit der entsprechenden Demonstrationen bzw. Gehorsamsverweigerungen ab. Diese werden aber im Schrifttum und in der Rspr. kontrovers diskutiert.¹²
- 2. Auffordern.** Unter **Auffordern** ist nach h.A. jede Kundgebung zu verstehen, die den Willen des Täters zu erkennen gibt, von dem Aufgeforderten ein bestimmt bezeichnetes Tun oder Unterlassen zu verlangen.¹³ Die Äußerung muss dabei nicht ausdrücklich erfolgen; erfasst werden auch konkludente, verschleierte oder nur

1 Weidner Die öffentliche Aufforderung zu Straftaten (§ 111), 1997, S. 30.

2 Vertiefend SK-Wolters § 111 Rn 2.

3 Nehm JR 1993, 120, 122; für ein Verständnis als (ergänzender) Auffangtatbestand dagegen Lackner/Kühl-Heger § 111 Rn 1.

4 Lackner/Kühl-Heger § 111 Rn 1; MK-Bosch § 111 Rn 1; vgl. auch Heinrich ZJS 2017, 518, 520.

5 Zum Rechtsgut des öffentlichen Friedens vgl. BVerfG JZ 2010, 298 m. Anm. Degenhart und Hörnle, ferner Arzt/Weber/Heinrich/Hilgendorf BT, § 44 Rn 35 f. Wenn die Fachgerichte vom „inneren Gemeinschaftsfrieden“ sprechen, ist damit nichts anderes gemeint; vgl. BGHSt 29, 258, 267; BayObLG NJW 1994, 396, 397; OLG Karlsruhe NStZ 1993, 389, 390; kurzer Überblick bei Fischer § 111 Rn 1.

6 Vgl. Vor § 110 Rn 2; vgl. MK-Bosch § 111 Rn 4; NK-Paeffgen § 111 Rn 9.

7 Vgl. BGHSt 31, 21 (RAF-Unterstützung); OLG Celle JR 1988, 433 (Beschädigen von Volkszählungsbögen); LG Dortmund NStZ-RR 1998, 139 (Schienenblockaden von Castor-Transporten); BayObLG JR 1993, 117 (Aufruf zu Sitzdemonstrationen); KG NJW 2001, 2896 (Aufruf zur Fahnenflucht wegen des Kosovo-Krieges); OLG Stuttgart NStZ 2008, 36 (Vernichtung von genmanipulierten Pflanzen); BGH NStZ-RR 2005, 73 (Aufforderung zur Unterstützung einer ausländischen terroristischen Vereinigung).

8 Lackner/Kühl-Heger § 111 Rn 7.

9 S/S-Eser § 111 Rn 14: Aufforderung, den Aufrührern Autos zur Errichtung von Barrikaden zur Verfügung zu stellen.

10 Zu entspr. Aufrufen dazu vgl. BVerfG NJW 1991, 971; BVerfG NStZ 1991, 279 und BVerfG NJW 1992, 2688; allgemein zu Sitzblockaden als Nötigung vgl. § 240 Rn 6 f., 25.

11 Zur Strafbarkeit des Aufrufens zur Fahnenflucht vgl. KG NJW 2001, 2896 sowie die zu unterschiedlichen Ergebnissen führenden Entscheidungen des AG Tiergarten NStZ 2000, 144 und NStZ 2000, 651.

12 Vgl. nur Geppert in: GS Meurer, 2002, S. 315 ff. und Jahn KJ 2000, 489 ff., ferner die Überblicke bei Lackner/Kühl-Heger § 111 Rn 5 sowie Kindhäuser § 111 Rn 3.

13 KG NJW 2001, 2896; vgl. auch Fischer § 111 Rn 2a; Lackner-Kühl-Heger § 111 Rn 3; LK-Rosenau § 111 Rn 17.

bestimmten Menschengruppen verständliche Erklärungen.¹⁴ Die Bekundungen müssen – dem Auffordernden bewusst – den Eindruck der Ernstlichkeit machen bzw. sollen dies machen, brauchen aber nicht ernst gemeint zu sein.¹⁵

Die Tathandlung ist nur zu bejahen, wenn die Äußerung als **Appell** zu verstehen ist. Erforderlich ist eine bewussthafte Einwirkung auf andere mit dem Ziel, in ihnen den Entschluss zu bestimmten strafbaren Handlungen hervorzurufen.¹⁶ Unterhalb des tatbestandsrelevanten Handelns liegen dagegen Äußerungen, die sich in bloßer Information erschöpfen, die lediglich politische Meinungsäußerungen oder Provokationen darstellen,¹⁷ die sich auf das Befürworten oder Billigen von Straftaten beschränken¹⁸ oder nur zu strafbarem Verhalten anreizen¹⁹ wollen.²⁰ Da § 111 ein Äußerungsdelikt darstellt, ist bei der Veröffentlichung einer fremden Erklärung stets erforderlich, dass der Veröffentlichende sich diese unmissverständlich zu Eigen machen will, was beispielsweise bei dem bloßen Abspielen eines Liedes nicht zwangsläufig zu bejahen ist.²¹ Gerade im Bereich der Medienberichterstattung kann es geboten sein, das Merkmal des „Aufforderns“ eher restriktiv auszulegen, damit die damit im Zusammenhang stehenden Mediengrundrechte, die Meinungs- und die Informationsfreiheit nicht unterlaufen werden.²²

Die Tat, zu der aufgefordert wird, muss hinreichend bestimmt sein. Überwiegend wird hier ein geringeres **Konkretisierungserfordernis** als beim Anstiften (§ 26) für ausreichend erachtet.²³ Was die Konturierung der Tat betrifft, reicht es, wenn durch die Äußerung eine grobe Kennzeichnung des Delikttypus erfolgt.²⁴ Wird beispielsweise die Parole „Tod dem Klerus“ geäußert, ist laut *BGHSt* 32, 310, 312 zwar die Tathandlung als Tötungsdelikt hinreichend konkretisiert, nicht jedoch das Tatopfer, da der Begriff „Klerus“ zu allgemein gehalten ist. Der auf einem Punk-Konzert intonierte Slogan „Haut die Bullen platt wie Stullen, schlägt sie ins Gesicht“ muss nicht dahingehend verstanden werden, dass damit zu konkreten Straftaten aufgerufen wird, sondern kann als derb bildhafte Ausdruckweise verstanden werden, die nur eine allgemeine Distanzierung von der gesellschaftlichen Ordnung zum Ausdruck bringen will.²⁵ Wer im Rahmen von Prozesserkklärungen zur eigenen Verteidigung in einem Verfahren mit terroristischem Hintergrund zum Aufbau der Roten Armee auffordert und den bewaffneten Kampf propagiert, erfüllt nicht den Tatbestand des § 111, weil darin keine Aufforderung zu hinreichend bestimmten Verbrechen liegt.²⁶

Der **Adressatenkreis**, an den die Aufforderung gerichtet wird, muss unbestimmt viele Menschen erfassen. Wird der Appell zu strafbarem Verhalten auf eine konkrete Person²⁷ oder Personengruppe beschränkt, scheidet § 111 – auch wenn sich das Wortlaut „Auffordern“ nicht entnehmen lässt – wegen des Strafgrundes (s.o. Rn 1: besondere Gefährlichkeit der Begehungsweise) nach übereinstimmender Auffassung aus.²⁸

3. Begehungsweisen. Die Aufforderung muss in einer der in Abs. 1 genannten **Begehungsweisen** erfolgen. **Öffentlich** i.S.v. § 111 bedeutet, dass die Kundgabe von einem größeren, nach Zahl und Individualität unbestimmten und durch nähere Beziehungen nicht verbundenen Personenkreis unmittelbar wahrgenommen werden kann.²⁹ Keine Rolle spielt, ob das Auffordern auditiv oder visuell vermittelt wird. Insofern können sowohl Reden (Kundgebungen, Diskussionsveranstaltungen) als auch Schriften (Plakate, Flugblätter und Graffiti-Parolen) einschlägig sein. In Betracht kommen aber auch Beiträge in Funk und Fernsehen (Piratensender) sowie im Internet.³⁰ Erforderlich ist aber stets, dass die Aufforderung **unmittelbar** wahrgenommen werden kann; daran fehlt es bei einer zwar jedermann zugänglichen Präsentation einer Broschüre auf einem Verkaufstisch, die aber nicht aufgeschlagen war, weil nur der Inhalt der Druckschrift, nicht aber dessen Einband zu beanstanden war.³¹ Die praktische Bedeu-

14 *OLG Oldenburg* NJW 2006, 3735, 3736 bezogen auf eine Botschaft auf einer Internet-Seite, die sich an fundamental-islamistische Besucher wendete.

15 *BGHSt* 32, 310, 312: Abgrenzung zu Unmutsäußerungen.

16 *KG StV* 1981, 525, 526; *KG* NJW 2001, 2896.

17 *KG* NJW 2001, 2896 unter Bezugnahme auf Art. 5 Abs. 1 GG.

18 *BGHSt* 32, 310f.: Das bloße Gutheißen von Straftaten (hier: „Tod dem Klerus“, „Tod Wehner und Brandt“) ist nicht mit einer Aufforderung dazu gleichzusetzen.

19 *OLG Stuttgart* NStZ 2008, 36, 37: Aufruf zur Vernichtung gentechnisch manipulierter Pflanzen, ohne die Aktion hinreichend zu konkretisieren.

20 Vgl. zum Konkretisierungserfordernis Rn 7.

21 *BGH* NStZ 2015, 512, 514.

22 Vgl. *Heinrich* ZJS 2017, 518, 521.

23 *BGHSt* 32, 310, 312; *BayObLG* JR 1993, 117, 119; *Heinrich* ZJS 2017, 518, 519.

24 *MK-Bosch* § 111 Rn 13.

25 *OLG Thüringen* NStZ 1995, 445, 446.

26 *BGHSt* 31, 16, 21 f.

27 *BGH* JR 1999, 425, 426: Angebot an eine Einzelperson, ein Opfer für pädosadistische Praktiken zur Verfügung zu stellen.

28 *Fischer* § 111 Rn 3; so auch *Lackner/Kühl-Heger* § 111 Rn 4 trotz des Verständnisses der Norm als Auffangtatbestand.

29 *KG* JR 1984, 249; *MK-Bosch* § 111 Rn 17; *Fischer* § 111 Rn 5.

30 Zu diesen und weiteren Beispielen vgl. *MK-Bosch* § 111 Rn 18; *SK-Wolters* § 111 Rn 6; *LK-Rosenau* § 111 Rn 36 f.; zu Aufforderungen in geschlossenen Internet-Foren vgl. *Kasike* GA 2016, 756, 763 ff.

31 *KG* JR 1984, 249.

tion der Tatmodalität „in einer Versammlung“ ist denkbar gering. Eine eigenständige Bedeutung kommt ihr, da öffentliche Versammlungen schon über die Modalität „öffentlich“ erfasst werden, nur hinsichtlich nichtöffentlicher Versammlungen zu.³² Zur Tatmodalität des **Verbreitens von Schriften** vgl. die Kommentierung zu § 11 Abs. 3 sowie zu §§ 184a, 184b.

II. Vorsatz

- 10** Der Täter muss sämtliche Umstände des objektiven Tatbestandes erfasst haben und billigen; **dolus eventualis** ist nach h.M. ausreichend. Er muss also erkennen, dass er einen unbestimmten Personenkreis zur Begehung einer strafbaren Tat auffordert. Nicht erforderlich ist, dass der Täter die Aufforderung ernstlich meint; wegen der Gefährlichkeit der Tathandlung reicht es, wenn er billigend in Kauf nimmt, es werde der Eindruck der Ernstlichkeit erweckt.³³ Vollendungswille ist nicht erforderlich; insofern wird – abweichend von der Anstiftung – der *agent provocateur* über § 111 erfasst.³⁴ Die Vorschrift lässt wenig Platz für durchgreifende **Irrtümer**. Insbesondere ist es unbeachtlich, wenn der Täter die Tat, zu der er auffordert, fälschlich für gerechtfertigt oder nur für eine Ordnungswidrigkeit hält.³⁵ Hier kommt allenfalls die Annahme eines Verbotsirrtums in Betracht.³⁶

III. Tathandlung, Abs. 2

- 11** Abs. 2 erfasst das Auffordern zu Straftaten, das nicht zum Erfolg führt. Strukturell handelt es sich um den Spezialfall eines **Anstiftungsversuchs**³⁷ und zwar in Form eines beendeten Versuchs, bei dem das Tatbestandsmerkmal der Aufforderung sogar vollendet sein muss. Über Abs. 2 wird – in Abweichung zu § 30 Abs. 1 – auch die versuchte Anstiftung zu einem Vergehen erfasst. Zum Strafraum siehe unten Rn 16.
- 12** Erforderlich ist, dass der Täter vorsätzlich einen unbestimmten Täterkreis zur Begehung einer strafbaren Tat auffordert. Die gesamten Probleme des Abs. 1 werden durch Abs. 2 noch verschärft. Das betrifft speziell die Konkretisierung der Tat, da diese nun gerade nicht begangen wird;³⁸ aber auch die Beurteilung der Ernstlichkeit der Aufforderung sowie die Abgrenzung zum straflosen Anreizen, Befürworten oder Billigen werfen erhebliche Schwierigkeiten auf.

IV. Weitere Strafbarkeitsmerkmale

- 13** Während Fragen der Rechtswidrigkeit der Straftat, zu der aufgefordert wird, bei der Prüfung der Tatbestandsmäßigkeit von großer Bedeutung sind (Rn 4), können **Rechtfertigungsgründe**, die das Unrecht des öffentlichen Aufforderns entfallen lassen, kaum einmal durchgreifen.³⁹ Das gilt auch für Rechtfertigungsgründe, die sich aus der Verfassung ableiten lassen, wie namentlich die Meinungs- und Kunstfreiheit.⁴⁰ **Mittäterschaft** und mittelbare Täterschaft sind nach allgemeinen Regeln zu behandeln.⁴¹ **Teilnahme** an Taten des öffentlichen Aufforderns ist nach h.M. wegen des eigenen Rechtsguts des § 111 (öffentlicher Friede, vgl. oben Rn 1), zu dessen Gefährdung auch Anstifter und Gehilfen beitragen können, möglich.⁴² **Rücktritt** scheidet auch beim Aufforderungsversuch (Abs. 2) aus, da § 111 im Gegensatz zu § 31 keine entsprechende Möglichkeit vorsieht und durch die tatbestandsmäßige Aufforderung das Rechtsgut auch schon irreparabel abstrakt gefährdet ist.⁴³ **Strafantrag** ist nicht erforderlich, auch wenn es sich beim Vergehen, zu dem aufgefordert wird, um ein Antragsdelikt handelt.⁴⁴

V. Konkurrenzen

- 14** Werden durch eine Aufforderung mehrere Straftaten begangen, ist gleichwohl nur auf eine Tat nach Abs. 1 zu erkennen. Tateinheit ist u.a. möglich mit §§ 80a, 89, 125, 129 ff., 130, 130a. Tateinheit mit Anstiftungsdelikten

32 SK-Wolters § 111 Rn 6; Fischer § 111 Rn 5; MK-Bosch § 111 Rn 21 a.E.

33 Vgl. dazu BGH NSTZ-RR 2018, 308.

34 Ganz h.M., vgl. Lackner/Kühl-Heger § 111 Rn 6; a.A. NK-Paeffgen § 111 Rn 32; S/S-Eser § 111 Rn 17; zum agent provocateur vgl. i.Ü. § 26 Rn 27 ff.

35 OLG Celle JR 1988, 433, 434 f. m. Anm. Geerds (Aufruf zum Beschädigen von Volkszählungsbögen).

36 LG Dortmund NSTZ-RR 1998, 139, 141; aber vermeidbar, wenn man den Aufruf, Schienen zu demontieren, um Castor-Transporte zu verhindern, durch zivilen Ungehorsam für gerechtfertigt hält.

37 Ausführlich zum Spezialfall eines Anstiftungsversuchs SK-Wolters § 111 Rn 12 ff.

38 Vgl. dazu BayObLG JR 1993, 117, 120, wonach die Anforderungen an die Bestimmtheit nicht zu überspannen seien.

39 Vgl. die „schulmäßige“ Prüfung diverser Rechtfertigungsgründe durch das LG Dortmund NSTZ-RR 1998, 139, 140 f.; SK-Wolters § 111 Rn 9; NK-Paeffgen § 111 Rn 36; Fischer § 111 Rn 5a.

40 Zur Meinungsfreiheit AG Tiergarten NSTZ 2000, 651; zur Kunstfreiheit LG Mainz NJW 2000, 2220.

41 S/S/W-Fahl § 111 Rn 12.

42 BGHSt 29, 258, 266 f.; Kindhäuser § 111 Rn 17; Lackner/Kühl-Heger § 111 Rn 9; Fischer § 111 Rn 6; a.M. hinsichtlich der Beihilfe zur erfolglosen Aufforderung nach Abs. 2: NK-Paeffgen § 111 Rn 45. Schulte/Kanz ZJS 2013, 24, 33 bejahen Beihilfe zum Aufruf zu Straftaten durch Klicken des Like-Buttons einer Nachricht bei Facebook, einem anderen solle eine Abreibung verpasst werden.

43 Ganz h.M., vgl. nur Fischer § 111 Rn 8; für Rücktritt dagegen SK-Wolters § 111 Rn 15; ob eine analoge Anwendung der Rücktrittsvorschriften in Betracht kommt, lässt das LG Dortmund NSTZ-RR 1998, 139, 141 offen.

44 OLG Stuttgart NJW 1989, 1939, 1940; Kindhäuser § 111 Rn 20.

(§§ 26, 30 Abs. 1) kommt, da die Konkretisierung des Adressatenkreises maßgeblich für die Einordnung nach § 111 oder §§ 26, 30 Abs. 1 ist, nur dann in Betracht, wenn der Auffordernde sich sowohl an einen unbestimmten als auch einen bestimmten Personenkreis wendet. Für diesen Fall nehmen die einen Idealkonkurrenz mit den Anstiftungsdelikten, die anderen Subsidiarität von § 111 an.⁴⁵ Wenn der Auffordernde das fragliche Delikt selbst begeht, tritt § 111 als subsidiär zurück.

VI. Rechtsfolgen

Nach **Abs. 1** ist der Auffordernde wie ein Anstifter und – was den Strafraumen betrifft – damit grds. wie der Täter des Delikts, zu dem aufgefordert wurde, zu bestrafen. Wird zu Beihilfe aufgefordert, ist die Strafe gem. §§ 27 Abs. 2 S. 2, 49 Abs. 1 zu reduzieren. Bei besonderen persönlichen Merkmalen findet § 28 Anwendung.⁴⁶ **15**

Nach Abs. 2 ergibt sich ein selbstständiger Strafraumen, der von dem Delikt, zu dem aufgefordert wird, abgekoppelt wird. Die Strafhöhe ist doppelt begrenzt: Nach **Abs. 2 S. 1** darf sie fünf Jahre Freiheitsstrafe nicht übersteigen. **Abs. 2 S. 2** sieht zudem vor, dass die Strafe nicht schwerer sein darf, als die, die für die Tat, zu der aufgefordert wird, angedroht wird. Da nach **Abs. 2 S. 2 letzter Halbs.** überdies § 49 Abs. 1 Nr. 2 anzuwenden ist, reduziert sich die Höchststrafe zudem auf maximal drei Viertel der Höchststrafe des Bezugsdelikts. Beträgt die Höchststrafe zum Aufforderungsdelikt bspw. fünf Jahre, darf auf höchstens drei Jahre und neun Monate Freiheitsstrafe erkannt werden; beträgt sie zwei Jahre, darf die Strafe 18 Monate nicht überschreiten.⁴⁷ **16**

C. Verfassungsrechtliche Besonderheiten

Die Norm ist verfassungsrechtlich dann nicht zu beanstanden, wenn man als ihr Rechtsgut den Schutz des öffentlichen Friedens annimmt.⁴⁸ Dessen ungeachtet greift das Grundgesetz tief in die Interpretation des Tatbestandsmerkmals „Auffordern“ ein: Freiräume, die dem Bürger durch Grundrechte zugesichert sind, dürfen ungestraft wahrgenommen werden; auch die Aufforderung dazu ist erlaubt. So gesehen werden die verfassungsrechtlichen Spannungszonen, die ggf. bei den Delikten bestehen, zu denen aufgefordert wird, in die Norm des § 111 selbst implantiert (s.o. Rn 4, 13). Das hat sich namentlich bei Aufrufen zu Sitzblockaden erwiesen,⁴⁹ kann aber auch im Zusammenhang mit der Meinungsäußerungs- oder Kunstfreiheit zum Tragen kommen. Gelegentlich scharfe Kritik aus dem Schrifttum an angeblich überzogenen Anforderungen des BVerfG ändert daran nichts; auch der Vorwurf, der Tatbestand des § 111 werde von den Gerichten „nicht mehr ernst genommen“,⁵⁰ geht ins Leere. **17**

§ 112

(weggefallen)

§ 113 Widerstand gegen Vollstreckungsbeamte

(1) Wer einem Amtsträger oder Soldaten der Bundeswehr, der zur Vollstreckung von Gesetzen, Rechtsverordnungen, Urteilen, Gerichtsbeschlüssen oder Verfügungen berufen ist, bei der Vornahme einer solchen Diensthandlung mit Gewalt oder durch Drohung mit Gewalt Widerstand leistet, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

(2) ¹In besonders schweren Fällen ist die Strafe Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu fünf Jahren. ²Ein besonders schwerer Fall liegt in der Regel vor, wenn

- 1. der Täter oder ein anderer Beteiligter eine Waffe oder ein anderes gefährliches Werkzeug bei sich führt,**
- 2. der Täter durch eine Gewalttätigkeit den Angegriffenen in die Gefahr des Todes oder einer schweren Gesundheitsschädigung bringt oder**
- 3. die Tat mit einem anderen Beteiligten gemeinschaftlich begangen wird.**

(3) ¹Die Tat ist nicht nach dieser Vorschrift strafbar, wenn die Diensthandlung nicht rechtmäßig ist. ²Dies gilt auch dann, wenn der Täter irrig annimmt, die Diensthandlung sei rechtmäßig.

45 Tateinheit wird bejaht von LK-Rosenau § 111 Rn 75; S/S-Eser § 111 Rn 23; Fischer § 111 Rn 9; für Subsidiarität Lackner/Kühl-Heger § 111 Rn 10; NK-Paeffgen § 111 Rn 47.

46 Vertiefend SK-Wolters § 111 Rn 11.

47 Vertiefend SK-Wolters § 111 Rn 17; krit. zu diesen verschiedenen Limitierungen NK-Paeffgen § 111 Rn 40.

48 Und dieses nicht als strafbegründendes Tatbestandsmerkmal versteht, sondern als Korrektiv, das es erlaubt, grundrechtlichen Wertungen im Einzelfall Geltung zu verschaffen; vgl. BVerfG JZ 2010, 298, 304 m. Anm. Degenhart sowie Anm. Hörnle.

49 Vgl. zu entspr. Aufrufen dazu vgl. BVerfG NJW 1991, 971; BVerfG NStZ 1991, 279 und BVerfG NJW 1992, 2688; allgemein zu Sitzblockaden als Nötigung vgl. § 240 Rn 7 f., 28.

50 Vgl. dazu Schroeder Anm. zu KG JR 2001, 472, 474.